SÜDDEUTSCHER HOCKEY-VERBAND

Vorstand Schiedsrichter Daniel Gruss

Spesenregelung und Fahrkostenersatz im SHV ab dem 01.08.2021

Ab dem 01.08.2021 sind folgende neue Regelungen gültig. Beschlossen wurden die neuen Beträge am 20.03.2021 durch den einstimmigen Beschluss des SHV Verbandstages.

Die aktuell gültigen Regelungen ab dem 01.08.2021:

Spielaufwandsentschädigung (SPAE) für Schiedsrichter

Regionalliga 1 Damen und Herren SPAE 55,00 Euro pro Spiel

Regionalliga 2 Damen und Herren SPAE 50,00 Euro pro Spiel

Bei einer Abwesenheit der Schiedsrichter von mehr als 6 Stunden, oder bei einfachen Entfernungen von mehr als 150 km vom Wohnort des Schiedsrichters zum Spielort, werden zusätzlich pro Tag 15,00 Euro vergütet.

Bei einer Abwesenheit der Schiedsrichter von mehr als 9 Stunden, erhält der Schiedsrichter weitere 15,00 Euro vergütet (insgesamt 30,00 Euro zusätzlich).

Diese Sätze gelten auch für Aufstiegs- und Relegationsspiele zu diesen Spielklassen. Sollte die Abwesenheit der Schiedsrichter von mehr als 6 Stunden durch "höhere Gewalt" z.B. Stau zustande kommen, so sind die Schiedsrichter angehalten, dies im elektronischen Spielberichtsbogen, mit den genauen Angaben, zu vermerken.

Fahrkostenersatz für Schiedsrichter in den Regionalligen

Anreise mit dem PKW (1 SR) 0,30 Euro/km, bis zum 20. Kilometer Anreise mit dem PKW (1 SR) 0,35 Euro/km, ab dem 21. Kilometer

Anreise mit dem PKW (2 SR) 0,32 Euro/km, bis zum 20. Kilometer Anreise mit dem PKW (2 SR) 0,37 Euro/km, ab dem 21. Kilometer

Diese Fahrkostenersatzregelung gilt bis zum 31.07.2024.

Die Schiedsrichter haben <u>kostengünstig anzureisen</u>, mögliche Ermäßigungen (z.B. Bahncard) sind in Anspruch zu nehmen.

Sollten die Wohnorte der Schiedsrichter es zulassen, hat eine gemeinsame Anreise zu den Spielorten zu erfolgen. Mögliche Treffpunkte z.B. an P&R Parkplätzen oder sonstigen Orten auf dem Weg zu den Spielorten sind entsprechend untereinander abzusprechen. In Zweifelsfällen oder in Fällen von Aushilfen in anderen Landesverbänden entscheidet der Vorstand Schiedsrichter über die Anreise.

Keine Ansetzung von neutralen Schiedsrichter

Können durch den SHV Vorstand Schiedsrichter keine neutralen Schiedsrichter zu den Regionalspielen eingeteilt werden, ist § 35 Absatz 2 und 3 DHB SPO zur Anwendung. In diesen Fällen werden vom SHV keine Fahrkosten, Spielaufwandsentschädigungen und Spesen übernommen.

Anreise mit der Bahn

Bei einer Anreise mit der Bahn werden die Kosten gem. den vorzulegenden Bahnbelegen erstattet.

Eine Bahncard kann nach schriftlicher Genehmigung durch den Vorstand Schiedsrichter gekauft werden. Die Kosten sind bei den nächsten <u>beiden</u> RL Spielen anteilig abzurechnen und zusätzlich (mit dem Betrag) im elektronischen Spielberichtsbogen unter "Bemerkungen" zu vermerken.

Der Heimverein ist für den Transport der Schiedsrichter vom Bahnhof zum Spielort und zurück verantwortlich. Hierfür dürfen <u>keine Kosten</u> abgerechnet werden.

Kommt der Heimverein dieser Verpflichtung nicht nach, her der die Kosten für ein Taxi o.ä. selbst zu tragen. Diese Kosten dürfen nicht in den elektronischen Spielberichtsbogen eingetragen werden und sind somit nicht Umlagefähig.

Bad Mergentheim, den 05.08.2021

Mit sportlichen Grüßen

Daniel Gruss SHV Vorstand Schiedsrichter